

Anlage B

Anforderungen an die körperliche und gesundheitliche Eignung für die Laufbahnen des Forstdienstes

RdErl. d. ML v. 17.04.1984 - 401 F 03110 - 22 -
VORIS 20411 01 00 10 001

- Im Einvernehmen mit dem MS -

- Bezug:
1. Verwaltungsvorschrift zum NBG Nr. 1 zu §§ 9 bis 11. Anlage B des Gem.RdErl. d. MI u. MF vom 29.07.1969 (Nds. MBl. S. 921) - GültL MI 92/43 -.
 2. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des höheren Forstdienstes im Lande Niedersachsen vom 31.03.1982 (Nds. GVBl. S. 89).
 3. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des gehobenen Forstdienstes im Lande Niedersachsen vom 26.10.1978 (Nds. GVBl. S. 556), geändert durch Verordnung vom 30.09.1981 (Nds. GVBl. S. 257).

Der Forstdienst stellt sowohl in der Laufbahn des höheren Forstdienstes als auch in der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes neben den allgemeinen gesundheitlichen Anforderungen an die Beamteneignung besondere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Beamten. Sie sind im einzelnen in den als Anlage beigefügten Hinweisen aufgeführt.

Die Gesundheitsämter legen bei amtsärztlichen Eignungsuntersuchungen diese besonderen Anforderungen neben den allgemeinen Anforderungen an die Beamteneignung zugrunde und bringen dies im Gesundheitszeugnis zum Ausdruck.

An die
Bezirksregierungen,
Forstdienststellen,
Landwirtschaftskammern,
Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

Anforderungen an die gesundheitliche und körperliche Eignung für den Forstdienst

I.

Bei folgenden Befunden liegt Untauglichkeit für den Forstdienst vor:

1. Mangelnde Sehleistung:
 - 1.1 Sofern die natürliche Sehleistung (ohne Glas) für Nähe und Ferne auf einem Auge folgende Grenzwerte nicht erreicht:

bis zum 25. Lebensjahr	0.20.
ab dem 25. Lebensjahr	0.10.
 - 1.2 Sofern die Sehschärfe (mit Glas) auf dem besseren Auge 1.0 fehlerfrei und auf dem schlechteren Auge 0.7 fehlerfrei nicht beträgt.
 - 1.3 Sofern das Stereosehen für Nähe und Ferne nicht voll ausgebildet ist.

- 1.4 Ausreichendes Farbsehen muss gewährleistet sein. Folgende Befunde führen zur Untauglichkeit:
- Rotblindheit.
 - Grünblindheit.
 - Rotschwäche mit einem Quotienten unter 0.7.
 - Grüschwäche mit einem Quotienten über 4.0.

Wird bei der Prüfung des Farbsehens eine Rot- und/oder Grüschwäche festgestellt, so ist eine augenärztliche Zusatzuntersuchung zur Feststellung des Anomaliequotienten erforderlich.

- 1.5 Nachtblindheit.
2. Bei Befunden, die die allgemeinen körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für die Einstellung als Beamter nicht erfüllen.

II.

Bei folgenden Befunden kann die Tauglichkeit für den Forstdienst unter Berücksichtigung des Einzelfalles ausgeschlossen sein:

1. Gehörschaden:
Gefordert wird Hören von mindestens 5 m Flüstersprache beiderseits. Bei Verwendung von Hörtestgeräten darf die Lautstärke bei den Frequenzen 500 - 6000 Hz nicht mehr als 20 dBA betragen. Gehörleiden oder Schäden des Gleichgewichtsorgans führen zur Untauglichkeit.
2. Erhebliches Übergewicht:
Mehr als 20 v.H. über Normalgewicht nach Broca bzw. ein Kaup-Index von mehr als 28 bei Männern und 27 bei Frauen. Bei Übergewicht unter diesen Werten ist die Tauglichkeit eingeschränkt, wenn weitere Risikofaktoren hinzukommen.
3. Wesentliche Beeinträchtigungen der Gebrauchsfähigkeit der Gliedmaßen:
Insbesondere bei Formveränderungen der Füße, welche die Gehfähigkeit über längere Strecken erschweren.
4. Verformungen der Wirbelsäule mit erheblicher Beeinträchtigung der körperlichen Belastbarkeit.
5. Insulinbehandeltes Diabetes.
6. Chronische Erkrankungen der Haut und Schleimhäute, wenn durch die Arbeit im Freien - besonders im Wald - eine Verschlimmerung zu erwarten ist (z. B. Heuschnupfen u.a. Allergien, Ekzeme).
7. Beeinträchtigung der Atemtätigkeit und/oder des Kreislaufs.
8. Eingeweidebrüche mit erheblicher Bindegewebsschwäche; ausgeprägte Krampfadernbildung.
9. Störungen des zentralen und peripheren Nervensystems; Epilepsie.